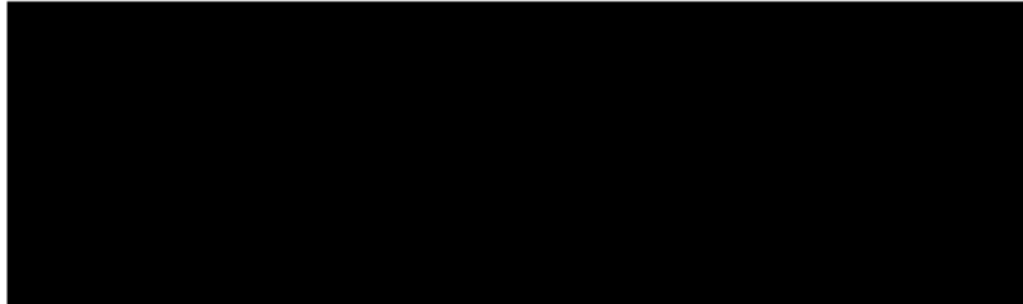




BDBOS, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)3018681-45771
FAX +49(0)3018681-45832


ZII3a@bdbos.bund.de
www.bdbos.bund.de

AKTENZEICHEN
ZII3a-100 102/9#12
Berlin, 13.02.2017

Betreff: Ausführung des Informationsfreiheitsgesetzes

Bezug: Ihr Antrag vom 12. Januar 2017

Seite 1 von 4

Sehr geehrter 

in Ihrer E-Mail vom 12. Januar 2017 über <https://fragenstaat.de> an die BDBOS beantragten Sie Informationszugang nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):

Sie bitten um Übersendung:

„Datei (Excel, CSV, Json, sql, xml, etc.), welche alle Tetra Teilnehmer (BSI-Sicherheitskarten) enthält mit Angabe folgender Attribute: Geburtsoperativ-taktische Adresse, Alias-operativ-taktische Adresse, Individual Short Subscriber Identity (gerne auch TSI), optimal auch die letzte Einwahlzeit ins Tetra Netz.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. **Ihren Antrag lehne ich ab.**
- II. **Der Bescheid ergeht gebührenfrei.**



Begründung:

Zu I.

Gegenüber der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (im Folgenden: BDBOS) besteht kein Anspruch auf Zusendung einer Datei mit allen TETRA-Teilnehmern.

1. Dies folgt für den überwiegenden Teil Ihrer Anfrage schon daraus, dass die BDBOS selbst über keine Datei mit den in der Anfrage angegebenen OPTA-Datensätzen verfügt. Das Informationsfreiheitsgesetz verpflichtet die Verwaltung aber nicht zur Erhebung der begehrten Daten. Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG setzt eine amtliche Information, also eine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, voraus (vgl. § 2 Nummer 1 IFG). Der Begriff Aufzeichnung verlangt irgendeine Verkörperung, so dass Dritte die Informationen zur Kenntnis nehmen können (VG Greifswald, Urteil vom 1. September 2016, Az. 6 A 1241/14; *juris*). Eine entsprechende Verkörperung der Informationen erfolgt in der BDBOS nicht, da die Nutzerverwaltung dezentral durch Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgt.

Außerhalb meiner Zuständigkeit weise ich darauf hin, dass die begehrten Daten von vielen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) regelmäßig als sicherheitsempfindlich angesehen werden, da Dritte aus ihnen Rückschlüsse auf die Anzahl und damit auch Einsatzstärke der BOS in Deutschland ziehen könnten. Durch bereits in der Öffentlichkeit vorliegende Informationen könnte sogar die taktische Verwendung bzw. Organisationseinheit ermittelt werden bzw. wo und wie viele BOS im Einsatz sind.

2. Abzulehnen war der Antrag auch im Hinblick auf die Angaben zur Individual Short Subscriber Identity, zur TSI und zur letzten Einwahlzeit in das TETRA-Netz. Über diese Daten führt die BDBOS ebenfalls keine Verzeichnisse, sie lassen sich jedoch für einen bestimmten Zeitraum aus den bei der BDBOS gespeicherten Call Detail Records generieren, soweit die zugehörigen Endgeräte aktiv waren. Der Zugang zu diesen Informationen ist aber jedenfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG ausgeschlossen.

Die im BOS-Digitalfunknetz anfallenden Call Detail Records unterliegen in ihrer Mehrzahl dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses des Artikels 10 Grundgesetz. Daher ist schon fraglich, ob die Call Detail Records dazu genutzt werden dürfen, Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu generieren, oder ob dies nicht eine unzulässige zweckändernde Nutzung darstellte.

In jedem Fall sind die begehrten Daten – sollten Sie aus den Call Detail Records extrahiert werden – jedoch als personenbezogene Daten zu behandeln. Denn grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Individual Short Subscriber Identity bzw. TSI jedenfalls im Zusammenwirken mit den BOS vor Ort personenbeziehbar wäre und dass seitens der BDBOS keine Möglichkeit besteht festzustellen, ob für einen Datensatz eine Personenbeziehbarkeit gegeben oder nicht gegeben ist.



Seite 3 von 4

Daher unterstellt die BDBOS sämtliche Call Details Records grundsätzlich dem System des Datenschutzes, weil nur so sicherzustellen ist, dass die Rechte Betroffener gewahrt werden.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 IFG sieht vor, dass Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden darf, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Sie haben Ihren Antrag entgegen § 7 Absatz 1 IFG nicht mit einer Begründung versehen und kein Informationsinteresse dargelegt. Dass Ihr Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten überwiegen könnte, ist auch nicht einem gesetzlichen Regelbeispiel oder anderen Anhaltspunkten zu entnehmen.

Eine Einwilligung jedes Einzelnen der potentiell Betroffenen einzuholen ließ sich nicht umsetzen und ist der Behörde auch nach dem Rechtsgedanken des § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG nicht zumutbar.

Das Vorliegen weiterer Versagungsgründe kann hier dahinstehen, da der Informationszugang jedenfalls gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG zu versagen ist.

Es ist aktuell nicht absehbar, ob und wann ein späterer Informationszugang in Betracht kommt (§ 9 Absatz 2 IFG).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Die Anschrift dazu lautet:

BDBOS
11014 Berlin.

Sie können den Widerspruch auch zur Niederschrift bei der BDBOS erheben. Die Hausadresse lautet:

BDBOS
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin.



Seite 4 von 4

2. Der Widerspruch kann auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz; die E-Mail-Adresse lautet: Z113a@bdbos.bund.de;
- De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden; die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bdbos.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Pollmann